

ERLÄUTERUNGEN – 275 R

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.)

Betroffener Artikel:

Art. 194quater des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Vorbemerkungen

Dieses Verzeichnis ist zur Festsetzung des Betrages der Investitionsrücklagen bestimmt, die von der Gesellschaftssteuer und der Steuer der Gebietsfremden im Laufe des betreffenden Steuerjahres befreit sind.

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
ESTGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/ESTGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des ESTGB 92

Allgemeine Tragweite

Die Investitionsrücklage, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums von Gesellschaften gebildet wird, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches (für vor 01.01.2016 beginnende Besteuerungszeiträume aufgrund von Art. 15 des Gesellschaftsgesetzbuches, in der Fassung vor seiner Änderung durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates) für das Steuerjahr dieses Besteuerungszeitraums als kleine Gesellschaften gelten, wird innerhalb der Grenzen und unter den in Art. 194quater EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen nicht als Gewinn betrachtet.

ACHTUNG! Artikel 15 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches ist nur ein Mal nicht anwendbar für das erste Geschäftsjahr beginnend nach 31.12.2015.

Grenzen

Der Betrag der Investitionsrücklage, die befreit werden kann, ist begrenzt auf 50 % der Differenz zwischen:

- dem Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums – das heißt nicht nur die Buchhaltungsrücklagen, sondern auch die "verdeckten" Rücklagen – vor Erhöhung des Anfangsstandes der Rücklagen (siehe Art. 74, Abs. 2 Nr. 1 KE/ESTGB 92) und vor Bildung der Investitionsrücklage (Zeile "Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Investitionsrücklage"),
- der Summe folgender Elemente (Zeile "Verringerungen dieses Zuwachses"):
 - a) die Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die aufgrund von Art. 192 EStGB 92 befreit sind,
 - b) der in Art. 66 EStGB 92 bezeichnete Teil des Mehrwertes auf Fahrzeuge, der aufgrund von Art. 24 Abs. 3 EStGB 92 nicht berücksichtigt wird,
 - c) die Herabsetzung des eingezahlten Kapitals, berechnet als gewichtetes Mittel auf den Besteuerungszeitraum, im Verhältnis zum vorhergehenden Besteuerungszeitraum, während dem zum letzten Mal ein Vorteil für die Bildung einer Investitionsrücklage erhalten wurde (nicht anwendbar auf den Besteuerungszeitraum, in dem diese Maßnahme zum ersten Mal in Anspruch genommen wurde),

- d) die Steigerung der Forderungen der Gesellschaft, berechnet wie unter c), an natürliche Personen:

- die Aktien oder Anteile der Gesellschaft halten,
- die ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder ähnliche Funktionen ausüben,
- deren Ehepartner oder deren Kinder, wenn diese Personen oder deren Ehepartner die gesetzlichen Nutzungsrecht der Einkünfte dieser Kinder haben

(nicht anwendbar auf den Besteuerungszeitraum, während welchem diese Maßnahme das erste Mal in Anspruch genommen wurde).

Diese Differenz (Zeile "Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Investitionsrücklage" – Zeile "Verringerungen dieses Zuwachses"), die für die Berechnung der Investitionsrücklage berücksichtigt wird, ist auf 37.500 Euro begrenzt.

Die Investitionsrücklage ist nur in dem Maße befreit, wie die vor der Bildung der Investitionsrücklage besteuerten Rücklagen am Ende des Besteuerungszeitraums höher sind als die besteuerten Rücklagen am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums, während welchem der Vorteil der Bildung einer Investitionsreserve zuletzt bezogen wurde. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf den Besteuerungszeitraum, in dem diese Maßnahme das erste Mal in Anspruch genommen wurde. Unter «besteuerte Rücklagen» versteht man den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen, sowohl die gebuchten, als auch die nicht gebuchten (vor Erhöhung des Anfangsstandes der Rücklagen). In Bezug auf den Stand der besteuerten Rücklagen am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums, wie hiervoor beschrieben, werden die besteuerten Rücklagen nach Abzug der befreiten Investitionsrücklage (Zeile "Zuwachs der besteuerten Rücklagen im Vergleich zu den am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums, für den eine Investitionsrücklage erhalten wurde, besteuerten Rücklagen") berücksichtigt.

In die Zeile "Maximal befreite Investitionsrücklage des Besteuerungszeitraums" wird der mit 50 % multiplizierte niedrigste Betrag der Zeilen "Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Investitionsrücklagen, nach Abzügen, begrenzt auf den Höchstbetrag" oder "Zuwachs der besteuerten Rücklagen im Vergleich zu den am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums, für den eine Investitionsrücklage erhalten wurde, besteuerten Rücklagen" eingetragen.

Die gewährte Investitionsrücklage darf pro Besteuerungszeitraum jedoch in keinem Fall 18.750 Euro (also 50 % von 37.500 Euro – Zeile "Maximal befreite Investitionsrücklage des Besteuerungszeitraums") übersteigen.

Bedingungen

- a) Unantastbarkeit

Die Investitionsrücklage muss in ein oder mehrere Passivkonten gebucht und beibehalten werden, und darf nicht als Berechnungsgrundlage der jährlichen Dotation der gesetzlichen Rücklage oder gleich welcher Entlohnungen oder Zuerkennungen verwendet werden (Art. 190, EStGB 92).

- b) Investition

Die Gesellschaft muss einen Betrag in Höhe der so gebildeten Investitionsrücklage investieren in abschreibbaren materiellen oder immateriellen Anlagen, die Anrecht auf den Vorteil des Abzugs für Investitionen geben können, und dies innerhalb von drei Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, für den diese Investitionsrücklage gebildet wurde, und spätestens bei Auflösung der Gesellschaft.

Im Fall einer in Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens und im Fall von in Art. 211 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Vorgängen kann der Vorgang keine Verlängerung der im vorangehenden Absatz angesprochenen

Investitionsfrist über die ursprüngliche Frist hinaus zur Folge haben (Art. 73^{4bis} Abs. 1 KE/EStGB 92).

Die Anlagen, die als Ersatzanschaffung zur Anwendung von Art. 47 EStGB 92 dienen, sind ausgeschlossen.

Eine Tabelle mit den in den Zeilen "Investitionen des gegenwärtigen Besteuerungszeitraums" aus dem Rahmen "Investierte Sachanlagen und immaterielle Anlagen" bezeichneten Vermerken (Beschreibung, Erwerbsdatum, Betrag und betroffener Besteuerungszeitraum) kann der Aufstellung 275 R gegebenenfalls beigefügt werden. Die Zeilen "Investitionen des gegenwärtigen Besteuerungszeitraums" und "Saldo der noch vorzunehmenden Investitionen" sind jedoch zwingend auszufüllen. (*ausschließlich für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier hinterlegen*)

Steuerbare Gewinne

Die befreite Investitionsrücklage wird als steuerbarer Gewinn des Besteuerungszeitraums betrachtet werden, in dem:

- die in Art. 190 EStGB 92 bezeichneten Bedingungen (Unantastbarkeit) nicht mehr eingehalten werden,
- die Frist von 3 Jahren abläuft, wenn die Investition nicht getätigt wurde,
- die berücksichtigte Anlage innerhalb von 3 Jahren seit ihrer Investition veräußert wurde; im betreffenden Fall stellt die Rücklage einen steuerbaren Gewinn dar im Verhältnis zu den noch nicht zugelassenen Abschreibungen besagter Anlage. Die Veräußerung anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsbeschlagnahme oder eines anderen ähnlichen Ereignisses ist dabei nicht betroffen.

Wenn im Fall einer oben erwähnten Einbringung die Bedingungen in Artikel 190 oder 194quater EStGB 92 nicht mehr erfüllt sind, wird der Teil der Investitionsrücklage, der steuerbar geworden ist, bei der einbringenden Gesellschaft besteuert (Art. 73^{4bis} Abs. 2 KE/EStGB 92).

Zu erledigende Formalitäten

Um in den Genuss der Regelung zur Befreiung der Investitionsrücklage zu gelangen, muss die Gesellschaft ihrer Erklärung je nach Fall zur GSt. oder zur StGF/G des Stj. für das die Rücklage gebildet wurde (und für die folgenden Stj. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Investition getätigt werden muss) eine Aufstellung 275 R beifügen (Registerkarte 275 R in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX).